



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Herbstplenarversammlung KGTV

Umsetzung Klima- und Innovationsgesetz

Raphael Bucher
14. November 2023



Schweizer Klimapolitik

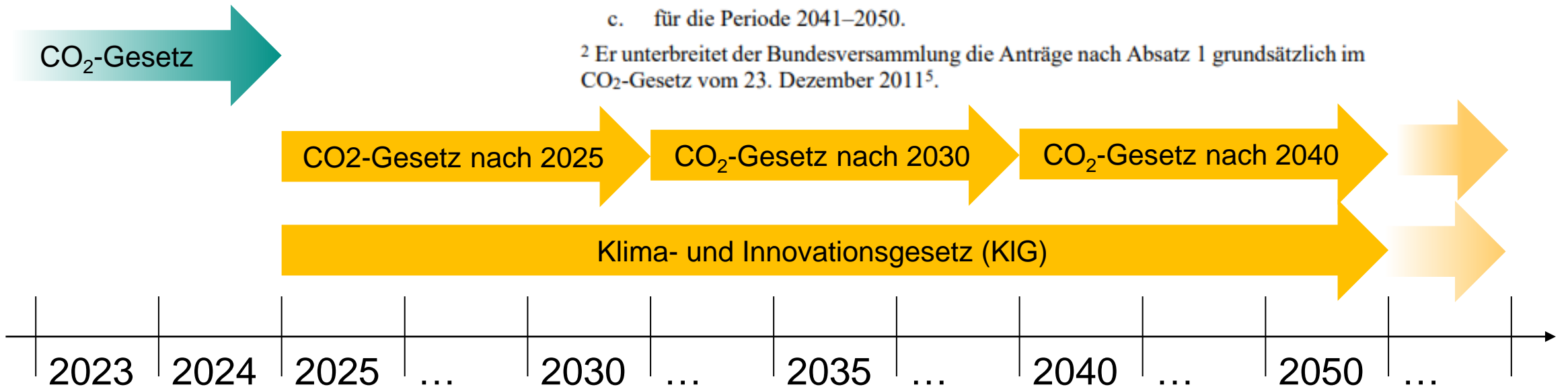
Das Klima- und Innovationsgesetz gibt den Takt an

Art. 11 Umsetzung der Ziele

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Kreise und unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse rechtzeitig Anträge zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes:

- a. für die Periode 2025–2030;
- b. für die Periode 2031–2040;
- c. für die Periode 2041–2050.

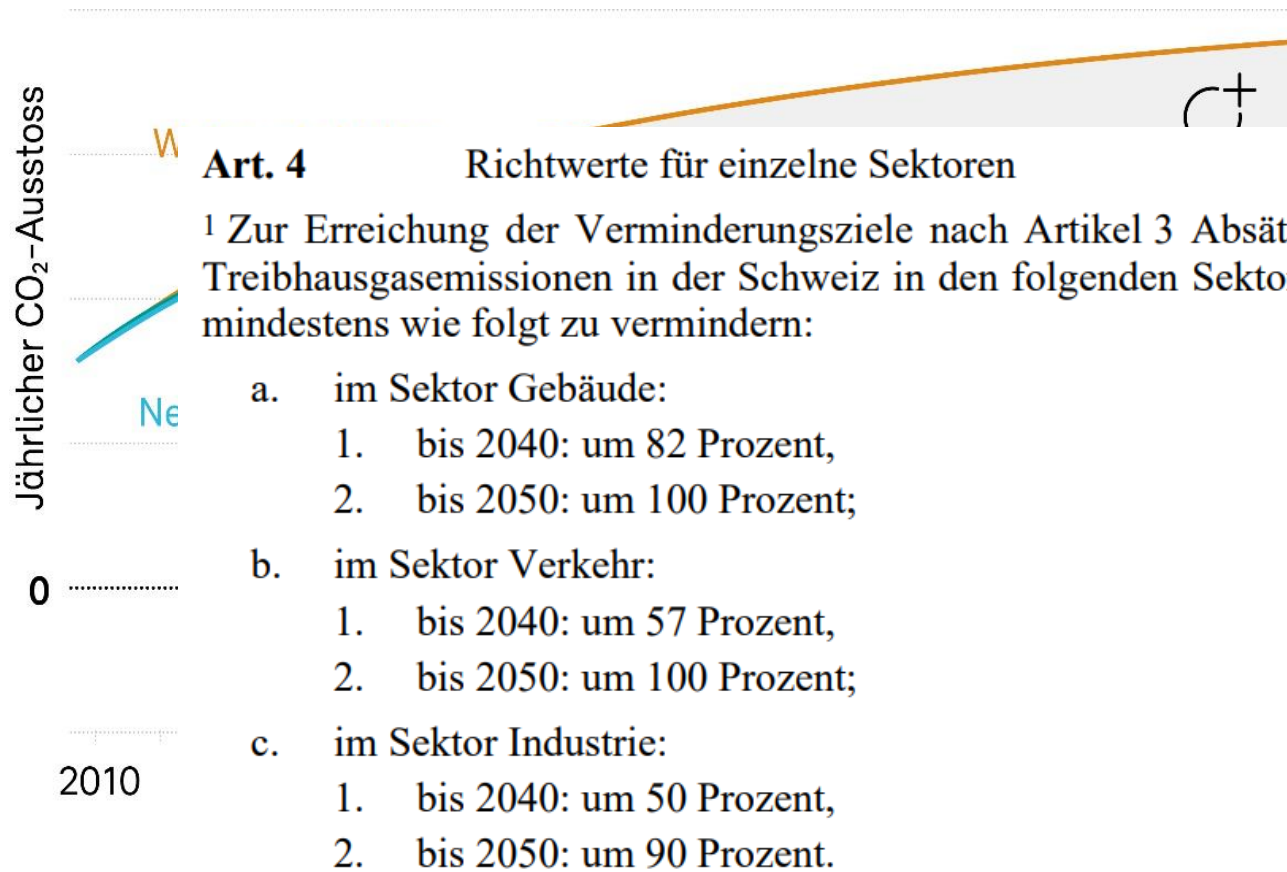
² Er unterbreitet der Bundesversammlung die Anträge nach Absatz 1 grundsätzlich im CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011⁵.





Schweizer Klimapolitik

Das Klima- und Innovationsgesetz gibt die Ziele vor



Art. 3

Ziel der Verminderung von Treibhausgasemissionen und der Anwendung von Negativemissionstechnologien

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Wirkung der in der Schweiz anfallenden von Mensch verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 Null beträgt (Netto-

emissionen so weit möglich vermindert werden; und verbleibenden Treibhausgasemissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien in der Schweiz und im Ausland aus-

zugleichen, so dass die durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien gespeicherte Menge an CO₂ die verbleibenden Treibhausgas-

emissionen bis zum Jahr 2050 ausgleicht, so dass die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 gemäss den folgenden Zielen vermindert werden:

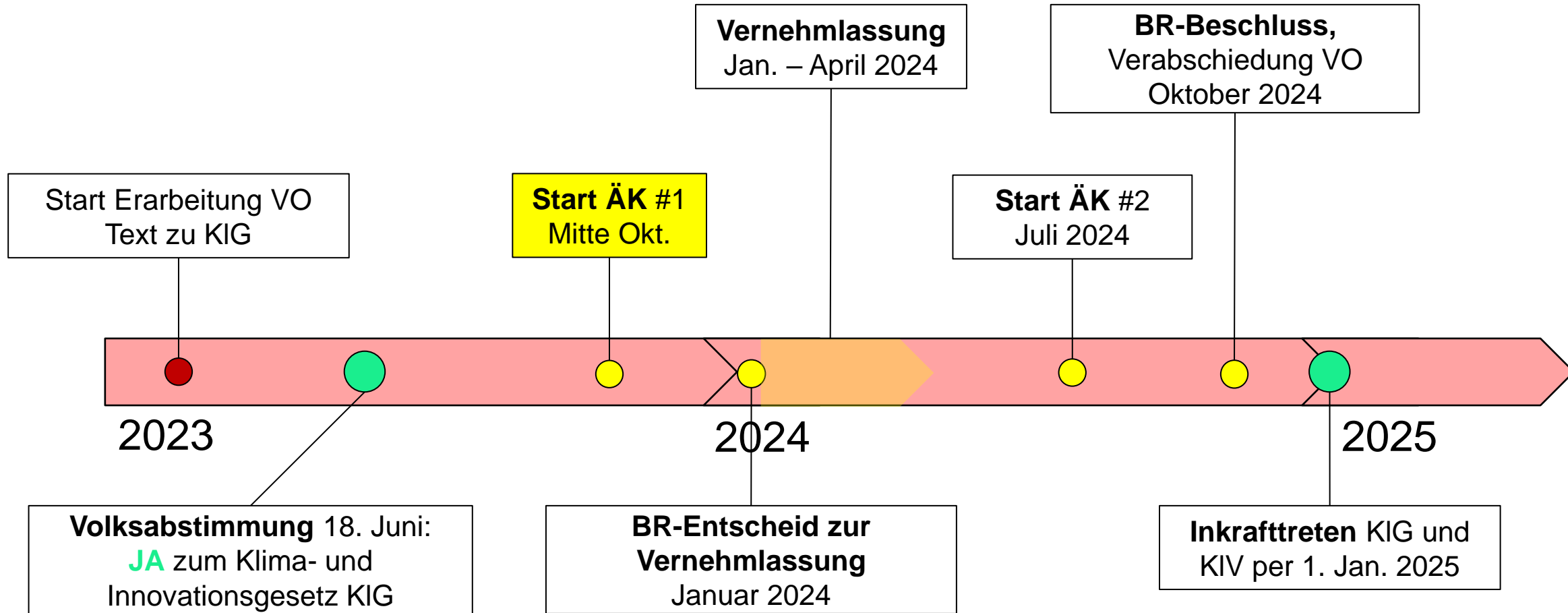
im Jahr 2031–2040: um mindestens 64 Prozent;

im Jahr 2041–2050: um mindestens 75 Prozent;

im Jahr 2041–2050: um mindestens 89 Prozent.



Zeitplan KIV Meilensteine





Reminder

KIG als indirekter Gegenvorschlag der Gletscher-Initiative

- Rahmengesetz: Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit.
- Netto-Null-Emissionen der Schweiz bis 2050 wird erstmals gesetzlich verankert.
- Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen bis 2050. Unvermeidbare Emissionen werden mit Negativemissionstechnologien ausgeglichen.
- Sektorale Ziele für Gebäude, Verkehr und Industrie.
- Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzflüsse sowie Verstärkung der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.
- Zwei Förderungsinstrumente: Förderung von neuartigen Prozessen und Technologien in der Industrie (1.2 Milliarden Franken über 6 Jahre) sowie Impulsprogramm Ersatz von fossilen Heizungen und Steigerung der Effizienz in Gebäuden (2 Milliarden Franken über 10 Jahre).
- Vorbildfunktion Bund: Netto-Null im Jahr 2040 (die zentralen Kantonsverwaltungen und die bundesnahen Unternehmen «streben an»).

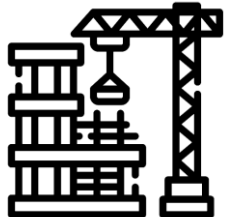




Artikel 5 KIG

Netto-Null-Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

- Jedes Unternehmen muss bis 2050 Netto-Null-Emissionen vorweisen.
- Dabei sind die direkten Emissionen (Scope 1) und die indirekten Emissionen (Scope 2) aus der Energieverwendung zu berücksichtigen.
- Unternehmen und Branchen können Fahrpläne zur Erreichung der Netto-Null-Ziele erarbeiten, der Bund unterstützt mit Grundlagen, Standards sowie fachkundiger Beratung.
- Dabei können auch Emissionen eingeschlossen werden, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden (Scope 3).

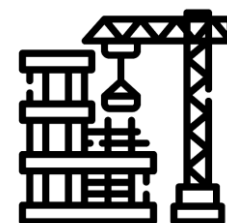




Artikel 6 KIG

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

- Der Bund fördert neuartige Technologien und Prozessen, die der Umsetzung der Netto-Null-Fahrpläne dienen, mit insgesamt 1,2 Mrd. Franken.
- Auch hier können Massnahmen im Scope 3 – Bereich berücksichtigt werden.





Netto-Null-Fahrpläne in der KIV

Inhalt

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

Inhalt eines Fahrplans

- THG-Bilanz gemäss GHG-Protocol (mind. Scope 1 & 2, Scope 3 empfohlen)
- Beschreibung der Anlagen und Prozesse
- Netto-Null Ziel bis spätestens 2050 mit Zwischenzielen mindestens für 2030 und 2040.
- Absenkpfad inkl. verwendete Methodik
- Aufbaupfad für den Ausgleich der verbleibenden Emissionen durch Negativemissionen bis spätestens 2050
- Massnahmenliste mit Einschätzung der erwarteten Wirkung und
Umsetzungszeitpunkt



Netto-Null-Fahrpläne in der KIV

Zulässige Massnahmen

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

- Entweder Verminderung von THG oder Erzielen von Negativemissionen
- Priorisierung der Massnahmen gemäss folgender Kaskade:
 1. Vermeidung fossiler Primärenergieträger
 2. Verminderung mit neuartigen Technologien
 3. Verminderung mit CCS
 4. Nutzung von NET
- **Keine Kompensation**



Netto-Null-Fahrpläne in der KIV Branchen

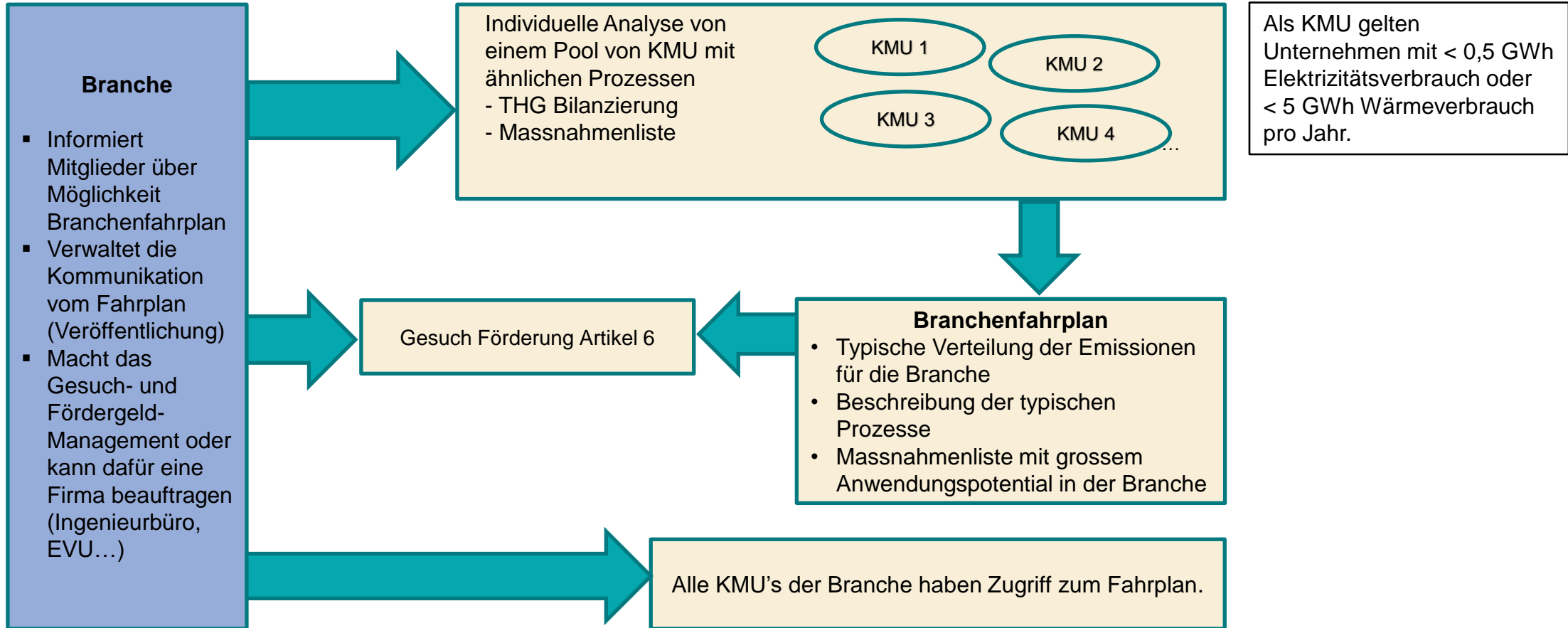
Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

- Ziele von Fahrpläne für Branchen:
 - Branchenfahrpläne erlauben den Zugang zu Förderungen nach Artikel 6 auch für KMU, die neuartige Technologien zu Dekarbonisierung einsetzen wollen.
 - KMUs verfügen i.d.R. über weniger Ressourcen als grosse Unternehmen, aber haben dank Branchenfahrplan Zugriff auf:
 - 1) Typische THG-Bilanzierung für ein Unternehmen der Branche;
 - 2) Hauptmassnahmen, um ein Netto-Null Ziel in dieser Branche erreichen zu können.



Netto-Null-Fahrpläne in der KIV Branchen

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!





Netto-Null-Fahrpläne in der KIV Branchen

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

Fahrplan individuell	Branchenfahrplan
Detaillierte THG-Bilanzierung	Typische Verteilung der Emissionen in der Branche (z.B. Transport, Brennstoffe,...)
Beschreibung der Anlagen und Prozesse, die zu Emissionen im Unternehmen führen	Beschreibung der typischen Prozessen für die Branche
Individuelle Massnahmenliste	Liste mit Massnahmen, die bei vielen Unternehmen der Branche anwendbar sind
Netto-Null Fahrplan gilt für das individuelle Unternehmen und muss nicht kommuniziert werden.	Fahrplan muss für andere Unternehmen der gleichen Branche zugänglich sein. Kommunikation spielt eine wichtige Rolle, deswegen muss der jeweilige Branchen-Dachverband einbezogen werden.
Zeitliche Umsetzung der Massnahmen	Erwartete Zeitspanne der Umsetzung der Massnahmen



Netto-Null-Fahrpläne in der KIV

Beratung

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

- « Der Bund stellt Unternehmen oder Branchen, die bis zum Jahr 2029 entsprechende Fahrpläne ausarbeiten, Grundlagen, Standards sowie fachkundige Beratung zur Verfügung.»
- Offenes System (jeder der will und die Kompetenzen hat, darf Berater sein);
- Eigenes Zulassungssystem, wie z.B. bei PEIK oder Reffnet;
- Die Preise der Beratung für die Unternehmen, die einen Fahrplan erstellen wollen, wird frei von den BeraterInnen festgelegt;
- Die Beratung wird durch die Unternehmen finanziert.



Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in der KIV

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

Anforderungen an Massnahmen:

- basieren auf der Anwendung neuartiger Technologien und Prozessen
- führen zu einer Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zu Negativemissionen
- werden in Scope 1 und 2 direkt im Unternehmen umgesetzt
- müssen in Scope 3 dem Unternehmen direkt vor- oder nachgelagert sein (→ idealerweise «beeinflussbar» via Beschaffungsvorgabe)
- müssen im Netto-Null-Fahrplan abgebildet sein

Förderberechtigt sind alle Unternehmen (auch CO₂-abgabebefreite Unternehmen). Förderung nicht im «Massengeschäft» → Frontrunner.



Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in der KIV

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

- Der Bund kann im Rahmen der Förderschwerpunkte thematische Ausschreibungen durchführen.
- Unternehmen können auch ohne thematische Einschränkung direkt ein Gesuch um Finanzhilfe stellen.
- Die Finanzhilfe darf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen; ausnahmsweise kann die Finanzhilfe auf 70 Prozent erhöht werden.
- Geltend gemacht werden können: Investitionskosten / Betriebskosten / Risikokosten
- Finanzhilfe umfasst max. die Mehrkosten der Massnahme gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken.



Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen in der KIV

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

- Die Massnahmen können umgesetzt werden durch:
 - einzelne Unternehmen;
 - Unternehmen einer gleichen Branche mit einem Branchenfahrplan;
 - mehrere Unternehmen gemeinsam (Einzelfahrplan pro Unternehmen).
- Die zusammengeschlossenen Unternehmen bestimmen eine Vertreterin oder einen Vertreter.



Impulsprogramm (Art. 50a EnG)

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

Fördertatbestand	Fördervolumen in CHF/a
Ersatz grösserer fossil betriebener Heizungen und Elektroheizungen durch erneuerbare Energien	60 bis 80 Mio.
Ersatz von dezentralen ortsfesten Elektroheizungen durch erneuerbare Energien	80 bis 120 Mio.
Bonus Gesamtsanierung Gebäudehülle	25 bis 35 Mio.
Impulsberatung «erneuerbar heizen»	max. 15 Mio.
Total geschätztes Fördervolumen (verfügbares Budget: CHF 200 Mio./a über 10 Jahre)	180 bis 250 Mio.

→ Der Vollzug erfolgt via Kantone – analog zum Gebäudeprogramm



Unterschiede zum Gebäudeprogramm

Vorschlag des UVEK,
Stand verwaltungsinterne
Konsultation!

- Das Impulsprogramm ergänzt gezielt das bestehende Gebäudeprogramm. Es fokussiert auf Bereiche, in welchen das Gebäudeprogramm bis anhin zu wenig Wirkung zeigte. Das Impulsprogramm ist zudem zeitlich auf 10 Jahre beschränkt.
- Beim Gebäudeprogramm gibt es kantonal unterschiedliche Programme. Demgegenüber ist das Impulsprogramm national einheitlich. Zudem:
 - Der Ersatz grosser fossiler Heizungen & Elektrowiderstandsheizungen wird durch das Impulsprogramm mit doppelt so hohen Mindestfördersätzen gefördert. Hier besteht grosses CO₂- und Stromsarpotential (Fokus auf Mehrfamilienhäuser).
 - Der Ersatz von dezentralen Elektroheizkörpern wird mit hohen Beiträgen gefördert. Diese Beiträge sind neu.
 - Der Bonus bei der Sanierung der Gebäudehülle wird neu in allen Kantonen und mit einem erhöhten Mindestfördersatz angeboten.

“I believe that this nation should commit itself to achieving the goal, before this decade is out, of landing a man on the moon and returning him safely to the earth.”

President John F. Kennedy
May 25, 1961



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

www.bafu.admin.ch/klima
raphael.bucher@bafu.admin.ch